

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Fristlose Kündigung und Urlaubsgewährung

VON RECHTSANWALT JOHANNES KROMER

Ratgeber - Arbeitsrecht

Mehr zum Thema: [Arbeitsrecht](#), [Urlaub](#), [Abgeltung](#), [Freistellung](#), [Gewährung](#)



In der Praxis wird neben der fristlosen Kündigung eine hilfsweise fristgerechte Kündigung ausgesprochen und der Arbeitnehmer freigestellt

Der Erfolg einer Kündigung aus wichtigem Grund (umgangssprachlich: fristlose Kündigung) ist häufig im Voraus nur schwer absehbar. Die Rechtsprechung legt hier sehr strenge Maßstäbe an.

Sinnvolles Vorgehen: hilfsweise Kündigung und Freistellungserklärung

Die Praxis behilft sich so, dass mit der fristlosen Kündigung sogleich hilfsweise eine ordentliche fristgemäße Kündigung ausgesprochen wird. Allerdings möchte, wer eine fristlose Kündigung ausspricht und diese für wirksam hält, den gekündigten Arbeitnehmer nicht mehr weiter im Betrieb beschäftigen. Daher kann für die hilfsweise ordentliche Kündigung eine Freistellung von der Arbeitspflicht erklärt werden. In diese Freistellungserklärung nimmt der Arbeitgeber dann sinnvollerweise auf, dass auf die Freistellungszeit unter anderem Überstundenansprüche und Urlaub angerechnet werden sollen.



Rechtsanwalt
Johannes Kromer

★★★★★ 258 Bewertungen

Tannenweg 17
72654 Neckartenzlingen
Tel: 07127/349-1208
Web: <http://www.rechtsanwalt-kromer.de>
E-Mail:

Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Maklerrecht, Vertragsrecht

Zum Profil

★ SEIT 2013 BEI
123RECHT.NET

Klage auf Urlaubsabgeltung

Ein solcher Fall landete nun vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG). Der gekündigte Arbeitnehmer hatte gegen die Kündigung geklagt. Vor Gericht einigten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf einen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis nicht fristlos sondern durch eine bestimmte Frist beendet wurde.

Im Nachhinein klagte der Arbeitnehmer nun seinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung ein. Ein solcher kann nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) entstehen, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Der Arbeitgeber verteidigte sich mit der Freistellungserklärung, der Urlaubsanspruch sollte doch gerade mit der Freistellungszeit verrechnet werden.



Wir
empfehlen

Arbeitsvertrag prüfen

Nicht alle Klauseln im Arbeitsvertrag sind wirksam, und je nach Ihrer Verhandlungsposition können Sie als Arbeitnehmer Klauseln im Arbeitsvertrag vor Ihrer Unterschrift ganz streichen oder zu Ihren Gunsten abändern. Wir helfen Ihnen dabei!

Jetzt loslegen

Keine Urlaubsgewährung wenn keine Zahlung erfolgt

Das BAG trat dieser Argumentation entgegen. Ein Urlaubsanspruch wird nur erfüllt, wenn

- der Arbeitnehmer von der Arbeitspflicht freigestellt wird UND
- weiterhin die Vergütung gezahlt wird.

An einer solchen Zahlung fehlt es jedoch in aller Regel, da der Arbeitgeber ja gerade von der Wirksamkeit der außerordentlichen, fristlosen Kündigung ausgeht. Insoweit müsse zumindest eine ausdrückliche Zusage des Arbeitgebers vorliegen.

Fazit

Die Begründung ist überzeugend. In der Praxis wirft dies jedoch vor allem für Arbeitgeber Probleme auf. Die sicherste Variante wäre wohl die Aussprache einer außerordentlichen Kündigung, jedoch nicht ohne Frist sondern mit einer Frist, die dem Resturlaubsanspruch entspricht. Rechtlich ist dies möglich. Allerdings ist auch dies mit Risiken verbunden, erkrankt nämlich der Arbeitnehmer nun in diesem Zeitraum, so kann der Urlaub wegen Krankheit doch nicht gewährt werden.

BAG, Urteil vom 10.2.2015 – 9 AZR 455/13

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ich setze mich bundesweit für Ihre Interessen ein.

Rechtsanwalt Kromer
Tannenweg 17
72654 Neckartenzlingen
info@rechtsanwalt-kromer.de
www.rechtsanwalt-kromer.de

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt
Johannes Kromer
Neckartenzlingen

Guten Tag Herr Kromer,
ich habe Ihren Artikel "Fristlose Kündigung und Urlaubsgewährung" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

Diskutieren Sie diesen Artikel

Kommentar schreiben

Das könnte Sie auch interessieren

Arbeitsrecht

Kein Verzicht auf Kündigungsschutzklage ohne entsprechende Gegenleistung

Arbeitsrecht

Keine Urlaubskürzung bei Beendigung Arbeitsverhältnis nach Elternzeit

Arbeitsrecht

Keine krankheitsbedingte Kündigung ohne betriebliches Eingliederungsmanagement?

Arbeitsrecht

Einhaltung Arbeitszeitgesetz auch in Wohngruppen

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Arbeitsrecht

[Erziehungsurlaub und Elternzeit](#)

[Kündigung](#)

[Das Mutterschaftsgeld](#)

[Die neuen Kriterien für die Scheinselbständigkeit](#)

[Die Kündigung im Ausbildungsverhältnis](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.